

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
Fachbereich Polizeivollzugsdienst

**Polizeibeamte als Zeugen im Strafprozess.
Spannungsfeld zwischen
Verteidiger und polizeilichen Ermittlungen?**

Bachelor-Thesis

vorgelegt von:

Antonius Kammann

geboren am 10.08.1980 in Coesfeld

Kurs: Dortmund, P 2009 / 05

Erstgutachter / Betreuer: Robert Weihmann

Zweitgutachter: Wolfgang Kay

Dortmund, den 23. April 2012

Graduierung am 30.8.2012

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------------------------------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Begriffsbestimmungen | 3 |
| 2.1 | Rechtsbeistand für den Beschuldigten oder Angeklagten..... | 3 |
| 2.1.1 | Wahlverteidiger..... | 3 |
| 2.1.2 | Pflichtverteidiger..... | 4 |
| 2.2 | Rechtsbeistände für Zeugen | 6 |
| 3 | Die Aufgabe der Strafverteidigung im Strafprozess..... | 6 |
| 3.1 | Die Rolle und Stellung des Verteidigers..... | 6 |
| 3.1.1 | Beistandsfunktion..... | 7 |
| 3.1.2 | Organtheorie..... | 7 |
| 3.1.3 | Vertragstheorie und Parteiinteressenvertretertheorie | 9 |
| 3.2 | Pflichten des Verteidigers | 10 |
| 3.3 | Rechte des Verteidigers | 12 |
| 3.4 | Grenzen der Rechte und Pflichten | 17 |
| 3.5 | Zusammenfassung..... | 18 |
| 4 | Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht..... | 19 |
| 4.1 | Bedeutung einer Zeugenaussage im Gerichtsverfahren..... | 19 |
| 4.2 | Pflichten eines Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht..... | 21 |
| 4.3. | Rechte eines Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht | 25 |
| 4.4 | Zusammenfassung..... | 27 |
| 5 | Spannungsfeld..... | 27 |
| 5.1 | Rollenwechsel des Polizeibeamten | 27 |
| 5.2 | Konfliktverteidigung..... | 28 |
| 5.3 | Gegenseitige Vorurteile und Klischees..... | 32 |
| 6 | Fazit | 33 |
| Literaturverzeichnis | | 34 |
| Erklärung | | 36 |

1 Einleitung

Im deutschen Strafprozess treffen Polizeibeamte und Strafverteidiger regelmäßig vor Gericht aufeinander. Der Polizeibeamte tritt dabei als Zeuge auf, der vor Gericht eine Aussage macht, während der Strafverteidiger im Verfahren seinen Mandanten in Person des Angeklagten vertritt. In Spielfilmen und in den, im Fernsehen täglich gesendeten, fiktiven Gerichtsverhandlungen werden diese Begegnungen häufig als ein erbitterter Kampf dargestellt, in dem sich Strafverteidiger und Polizeibeamter als verfeindete Gegner gegenüber stehen.

Doch wie sieht die Realität in deutschen Gerichtssälen aus? Gibt es tatsächlich ein so stark ausgeprägtes Spannungsfeld?

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass im Allgemeinen wenig über die Aufgabe und Rechtsstellung des Strafverteidigers bekannt ist. Dementsprechend stellt der Rechtsanwalt Prof. Dr. Hamm treffend fest: „Was ein Strafrichter tut, weiß jeder Mensch. Welche Aufgabe und Stellung der Staatsanwalt hat, glaubt jeder zu wissen. Über die Rolle der Verteidigers weiß man von jeher wenig.“¹ Auf Grund dieser Unkenntnis beschränken sich einige Diskussionen über die Person des Verteidigers auf den Austausch von Vorurteilen. Manche sehen den Verteidiger beispielsweise als einen Wolf in Anwaltsrobe, der die Führungsrolle unter den Staatsfeinden übernommen hat und werfen ihm Prozesssabotage und Komplizenschaft mit dem Angeklagten vor. Andere sehen ihn hingegen als einen Samariter im rechtsstaatlichen Gewande zum Schutze von Unschuldigen.²

Zudem trifft man häufig auf einige Polizeibeamte, die die Sinnhaftigkeit ihres Erscheinens zu einer Vernehmung in der Hauptverhandlung in Frage stellen. Sie verweisen in solchen Fällen häufig darauf, dass alles was man über den zugrundeliegenden Sachverhalt wissen und aussagen könne, in der gefertigten Anzeige wiederzufinden sei und dort durch den Richter nachgelesen werden könne.

Diese Ausarbeitung untersucht, ob tatsächlich ein Spannungsfeld zwischen dem aussagenden Polizeibeamten und der Strafverteidigung besteht. Das Verständnis beider Rollen im Strafprozess ist die wesentliche Grundlage, um ein solches mögliches Spannungsfeld zu erklären zu können. Da gerade die Unkenntnis über die Aufgabe und Rolle

¹ Hamm, in NJW 1993, 289.

² Vgl. Ostendorf, in NJW 1978, 1345.

der jeweils anderen Seite der Nährboden und wesentlicher Faktor für ein Spannungsfeld sein kann, werden deshalb zunächst beide Akteure auf ihre jeweiligen Rollen und Aufgaben im Strafprozess ausführlich durchleuchtet und ihre sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aufgezeigt. Auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden im Anschluss die einzelnen Faktoren, die zu einem Spannungsfeld führen können, analysiert.

2 Begriffsbestimmungen

In der StPO sowie im täglichen Sprachgebrauch trifft man auf unterschiedliche Bezeichnungen für den Strafverteidiger. Diese werden von Laien oftmals verwechselt oder fälschlicher Weises gleichgestellt. Deshalb werden im Folgenden die unterschiedlichen Begriffe für den Strafverteidiger dargestellt.

2.1 Rechtsbeistand für den Beschuldigten oder Angeklagten

Hat eine Person im Strafverfahren den Status eines Beschuldigten oder im späteren Verlauf den des Angeklagten, kann er sich durch einen Verteidiger seiner Wahl vertreten lassen. Dieser Verteidiger wird als Wahlverteidiger bezeichnet. Der Beschuldigte hat aber grundsätzlich die Möglichkeit, auf einen Strafverteidiger zu verzichten. In wenigen Fällen wird ihm von Amts wegen ein Verteidiger zur Seite gestellt. Hierbei handelt es sich um einen Pflichtverteidiger.

2.1.1 Wahlverteidiger

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Dies wird sowohl durch § 137 I StPO als auch durch Art. 6 III c EMRK gewährleistet. Dieses Recht auf Verteidigung verwirklicht im Strafverfahren das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes.³ Zeitgleich wird die freie Verteidigerwahl durch § 137 I StPO auch eingeschränkt. Der zweite Satz des § 137 I StPO besagt, dass die Zahl der gewählten Verteidiger drei nicht übersteigen darf. Das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren wird dadurch jedoch nicht verletzt.

³ Vgl. BVerfG 66, 313 (319).

Die Anzahl der Verteidiger ist beschränkt, weil die Gefahr auf der Hand liegt, dass die Befugnis des Beschuldigten, sich durch mehrere Verteidiger vertreten zu lassen, sonst zum Zweck der Prozessverschleppung oder gar zur Prozessvereitelung missbraucht werden könnte. Der Gesetzgeber hat mit dieser Beschränkung auf maximal drei Strafverteidiger eine Regelung getroffen, die das Interesse des Beschuldigten an umfassender Verteidigung mit den unabweisbaren Bedürfnissen des Staates an der Sicherung des Verfahrensablaufes zu einem angemessenen Ausgleich bringt.⁴

Wahlverteidiger kann gem. § 138 I StPO jeder Rechtsanwalt sowie jeder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt sein. Der Verteidiger muss kein Fachanwalt für Strafrecht sein. Ausreichend ist eine Zulassung bei einem deutschen Gericht. Auch der zuvor genannte Rechtslehrer muss nicht Strafverfahrensrecht lehren. Letztlich kann mit Genehmigung des Gerichts in Einzelfällen nach § 138 II StPO auch eine andere Person als Verteidiger zugelassen werden. Somit werden auch ausländische Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Freunde und Familienangehörige als zulässige Strafverteidiger erfasst. Eine solche Person muss dem Gericht jedoch sachkundig und vertrauenswürdig erscheinen, um als Verteidiger zugelassen werden zu können. Die weite Auslegung des § 138 StPO soll dem Beschuldigten ermöglichen, sich von einer Person seines Vertrauens verteidigen zu lassen.⁵

2.1.2 Pflichtverteidiger

Das deutsche Strafprozessrecht verpflichtet den Beschuldigten oder Angeklagten grundsätzlich nicht, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Dennoch gebietet der rechtsstaatliche Schutz des Beschuldigten in bestimmten Konstellationen, die Mitwirkung eines Verteidigers. Diese Fälle der sogenannten notwendigen Verteidigung sind in § 140 StPO aufgeführt. Dieser stellt sich als eine Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips und des sich daraus ergebenden Gebotes eines fairen Strafverfahrens dar.⁶ In § 140 I StPO sind konkrete Fälle katalogmäßig aufgeführt, bei dem die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. Diese werden durch eine in § 140 II StPO befindlichen Generalklausel ergänzt. Danach wird ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn dies unter der Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich erscheint. Wählt der Be-

⁴ Vgl. BVerfG 39, 156 (163); BGHSt 27, 124 (128).

⁵ Vgl. Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 75; Joecks, StPO Studienkommentar, S. 330.

⁶ Vgl. BVerfG 63, 380 (391).

schuldigte in einem dieser Fälle nicht selber einen Verteidiger aus, so wird ein solcher vom Vorsitzenden des Gerichtes, bei dem Anklage erhoben wurde, bestellt. Dieser bestellte Verteidiger wird als Pflichtverteidiger bezeichnet. Als Pflichtverteidiger können gem. § 142 StPO alle im Gerichtsbezirk zugelassenen Rechtsanwälte bestellt werden.⁷ Der Vergütungsanspruch des Pflichtverteidigers richtet sich nicht an seinen Mandanten, sondern an die Staatskasse.⁸

Der Sinn der Pflichtverteidigung besteht darin, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass der Beschuldigte in schwerwiegenden Fällen, rechtskundigen Beistand erhält und zudem der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet wird. Es geht nicht darum, dem Anwalt zu seinem Nutzen und Vorteil eine zusätzliche Gelegenheit beruflicher Betätigung zu verschaffen.⁹

Bei besonders umfangreichen Verfahren, wie die sogenannten Mammutverfahren, ist es übliche Gerichtspraxis, neben dem Wahlverteidiger zusätzlich einen Pflichtverteidiger zu bestellen. In diesem Fall wird der Pflichtverteidiger auch als Sicherungsverteidiger bezeichnet. Durch seine Mitwirkung von Beginn des Verfahrens soll unter anderem verhindert werden, dass sich ein neu bestellter Pflichtverteidiger lange in das Verfahren einarbeiten muss, für den Fall, dass kurz vor Prozessende der Wahlverteidiger sein Mandat niederlegt.¹⁰

Die Mittellosigkeit des Beschuldigten wird im Katalog des § 140 StPO nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu garantiert Art. 6 III c EMRK jedem den Beistand eines Verteidigers, sofern ihm die Mittel zur Bezahlung fehlen und dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Da es aber hier nach Ansicht der Rechtsprechung gerade nicht um die Interessen der Justiz, sondern um die des Beschuldigten auf eine angemessene Teilhabe am Strafverfahren geht, ist es umstritten, ob § 140 StPO diesbezüglich einen ausreichenden Schutz gewährt.¹¹

⁷ Vgl. Joecks, StPO Studienkommentar, S. 340; Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 108.

⁸ Vgl. Julius, StPO Heidelberger Kommentar, S. 872.

⁹ Vgl. BVerfG 68, 237 (254).

¹⁰ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 114; Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 81.

¹¹ Vgl. Julius, StPO Heidelberger Kommentar, S. 829 und 851.

2.2 Rechtsbeistände für Zeugen

Bereits 1974 wurde durch das Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Anspruch des Zeugen auf angemessene Behandlung und Persönlichkeitsschutz abgeleitet, dass sich auch dieser bei der Vernehmung eines Rechtsbeistandes bedienen darf. Dieser Rechtsbeistand hat allerdings nicht die Funktion eines Verteidigers. Er soll den Zeugen bei der Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte beraten und unterstützen.¹² Zudem hat er in diesem Rahmen die Aufgabe, bloßstellende Fragen an seinen Mandanten zu rügen.¹³

Das Recht des Zeugen auf einen Rechtsbeistand wurde schließlich im Jahr 2009 durch § 68b StPO normiert. Der Zeugenbeistand hat jedoch keine weitergehenden Rechte als der Zeuge selbst, um den Zeugen durch seinen Rechtsbeistand nicht aufzuwerten. Folglich hat er zur Vorbereitung seiner Aufgabe nicht einmal das Recht auf Akteneinsicht.¹⁴ Zudem darf sich der Zeuge nicht durch den Rechtsbeistand in seiner Vernehmung vertreten lassen.¹⁵

3 Die Aufgabe der Strafverteidigung im Strafprozess

Die Strafverteidigung ist eine feste Institution im Strafprozess. Im folgenden Abschnitt werden zunächst die unterschiedlichen Theorien zu der Rechtsstellung des Verteidigers dargestellt. Im Anschluss werden die wesentlichen Pflichten und Rechte der Strafverteidigung aufgezeigt.

3.1 Die Rolle und Stellung des Verteidigers

Die Frage nach der Rechtsstellung des Verteidigers, ist seit Jahrzehnten lebhaft umstritten. In der StPO ist die Stellung des Verteidigers, im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft und dem Gericht, nicht definiert worden. Sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum werden unterschiedliche Extrempositionen vertreten. Hieraus wurden unter-

¹² Vgl. BVerfG 38, 105 (115); Weihmann / Schuch, Kriminalistik, S. 500 (501).

¹³ Vgl. Bockenmühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, S. 1176 (Rn 22)

¹⁴ Vgl. Dahs in NSZ 2011, Heft 4, S. 200; Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 197.

¹⁵ Vgl. BVerfG 38, 105 (116)

schiedliche Theorien über die Rolle des Verteidigers entwickelt.¹⁶ Im Folgenden werden die wesentlichen Theorien dargestellt.

3.1.1 Beistandsfunktion

Weitgehend unumstritten ist die Beistandsfunktion des Strafverteidigers.¹⁷ Demnach tritt der Verteidiger nicht als Vertreter des Beschuldigten, sondern als sein Beistand an dessen Seite im Strafverfahren auf. Er handelt somit im eigenen Namen und nicht im Namen des Angeklagten.¹⁸ Er hat im Interesse des Beschuldigten Schutzaufgaben wahrzunehmen. Hierbei geht es darum, dass der Verteidiger gegenüber dem rechtsunerfahrenen Beschuldigten auf Grund seines juristischen Wissens und seiner forensischen Erfahrungswerte um ein Vielfaches besser befähigt ist, die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten auszuüben und den Beschuldigten rechtlich zu beraten.¹⁹ Durch die Beistandsfunktion ist der Verteidiger nicht an Weisungen des Beschuldigten gebunden und kann deshalb auch gegen den Willen des Beschuldigten handeln. So ist er beispielsweise befugt, gegen den Willen seines Mandanten Beweisanträge zu stellen, Erklärungen abzugeben oder Rechtsmittel einzulegen.²⁰

3.1.2 Organtheorie

Die herrschende Meinung vertritt in Bezug auf die Rechtsstellung des Verteidigers die Organtheorie.²¹ Laut der an § 1 BRAO angelehnten Organtheorie ist der Verteidiger ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.²² Danach hat der Verteidiger neben seiner Beistandsfunktion auch öffentliche Funktionen wahrzunehmen. Er hat neben dem Gericht und der Staatsanwaltschaft darauf zu achten, dass das Verfahren in prozessualen Bahnen verläuft. Er ist somit kein Gegner sondern Teilhaber einer funktionsfähigen Strafrechtspflege.²³ Übereinstimmend damit stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass auf Grund des besonderen Status des Verteidigers von ihm zu erwarten ist,

¹⁶ Vgl. Brause, in Kriminalistik 1995, S. 349; Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 104.

¹⁷ Vgl. Dornach, in NSTZ 1995, S. 57 (60).

¹⁸ Vgl. BGHSt 12, 367 (369).

¹⁹ Vgl. Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 74.

²⁰ Vgl. BGHSt 12, 367 (369); Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 75; Volk, Grundkurs StPO, S. 97.

²¹ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 97; Joecks, StPO Studienkommentar, S. 327.

²² Vgl. BVerfG 38, 105 (119); Brause, in Kriminalistik 1995, S. 349.

²³ Vgl. BVerfG 39, 156 (165); OLG Hamburg, in NJW 1998, S. 621.

dass dieser zu einer ordentlich funktionierenden Justiz beiträgt und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz aufrecht erhält.²⁴

Innerhalb dieser Theorie werden zwei Varianten vertreten, die strenge und die eingeschränkte Organtheorie.²⁵

3.1.2.1 Strenge Organtheorie

Die strenge Organtheorie befürwortet eine stark ausgeprägte staatliche Inpflichtnahme des Verteidigers. Dieser soll beispielsweise ein sachdienliches und in prozessualen Bahnen verlaufendes Verfahren gewährleisten, gegen prozessordnungswidrige Maßnahmen des Vorsitzenden sowie gegen die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel widersprechen. Die strenge Auslegung der Organtheorie geht sogar soweit, dass sie den Verteidiger zur Beschränkung der Rechte des Beschuldigten auf Stellung von Beweisansprüchen instrumentalisiert.²⁶ Diese starke Gewichtung der öffentlichen Funktion birgt aber die Gefahr in sich, dass hierdurch die Befugnisse des Beschuldigten und seines Beistandes beschnitten werden könnten. Deshalb wird überwiegend die von Beulke entwickelte eingeschränkte Organtheorie vertreten.²⁷

3.1.2.2 Eingeschränkte Organtheorie

Die Ausrichtung der eingeschränkten Organtheorie geht dahin, die Wahrnehmung der öffentlichen Funktion der Verteidigung zu begrenzen. Sie hat neben der Effektivität der Verteidigung, die Effektivität der Strafrechtspflege als Kernbereich.²⁸

Die Effektivität der Strafverteidigung erlaubt dem Verteidiger eine möglichst intensive Gegenwehr gegen die Strafverfolgungsorgane.²⁹

Die Effektivität der Strafrechtspflege verpflichtet ihn zudem grundsätzlich nicht, das Verfahren in irgendeiner Form effektiv zu gestalten. Dem Verteidiger obliegt auf Grund seiner öffentlichen Funktion keine generelle Prozessförderungspflicht und er muss nicht

²⁴ Vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, S. 625; EGMR, in NJW 2004, 3317 und NJW 2006, 2901.

²⁵ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 104.

²⁶ nach Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 105.

²⁷ Vgl. Joecks, StPO Studienkommentar, S. 327.

²⁸ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 98; Dornach, in NStZ 1995, S. 57 (60).

²⁹ Vgl. Dornach, in NStZ 1995, S. 57 (61); Joecks, StPO Studienkommentar, S. 327.

auf die Einhaltung der Rechtmäßigkeit eines Verfahrens hinweisen.³⁰ Er hat die Strafrechtspflege jedoch zu respektieren. Demnach verpflichtet die Effektivität der Strafrechtspflege ihn insoweit, dass er durch sein Verhalten nicht in dessen Kernbereich eingreifen darf. Das Verteidigerverhalten ist solange nicht zu beanstanden, wie es nicht als Verfahrensobstruktion beziehungsweise als Verfahrenssabotage einzustufen ist. Es bewirkt, dass der Verteidiger seine Rechte nicht missbrauchen darf.³¹

3.1.3 Vertragstheorie und Parteiinteressenvertretertheorie

Bei der Vertragstheorie wird der Verteidiger von der Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne der Organtheorie entbunden. Die Vertragstheorie bindet den Verteidiger an die Weisungen seines Vertragspartners in Person des Beschuldigten.³² Die Verteidigung ist hier die Verwirklichung der autonomen Entscheidung des Beschuldigten, in welcher Form er seine Interessen wahrnehmen möchte.³³ Eine weitergehende Form dieses Autonomieprinzips stellt die Theorie dar, dass der Verteidiger nur Parteiinteressen zu vertreten habe. Die extreme Parteiinteressenvertretertheorie stellt die These auf, dass der Verteidiger somit dieselben Rechte wie sein Mandant haben muss. In letzter Konsequenz darf der Verteidiger sogar lügen.³⁴ Gerade diese Extremposition ist jedoch in Literatur und in der Rechtsprechung mehr als umstritten. Sie würde der Effektivität der Verteidigung einen „Bärendienst“ leisten, da ein Gericht kaum eine Verteidigung als Gesprächspartner ernst nehmen könne, die mit dem Beschuldigten in „einem Boot“ sitzen würde.³⁵ Auch der 4. Strafsenat des BGH hat in seinem Urteil vom 07.11.1991 festgestellt, dass die Verteidigung nicht ausschließlich im Interesse der Beschuldigten, sondern auch in einer am Rechtsstaatsgedanken ausgerichteten Strafrechtspflege ausgerichtet sein muss.³⁶ Zudem ergibt sich aus § 140 StPO, dass der Gesetzgeber die Strafverteidigung nicht als eine Privatangelegenheit des Beschuldigten ansieht. Dies zeigt sich darin, dass bei bestimmten Delikten ein Verteidiger von Amts wegen auch gegen den Willen des Beschuldigten zur Seite gestellt wird.³⁷

³⁰ Vgl. BGH, in NSTZ 2008, S. 300.

³¹ Vgl. Dornach, in NSTZ 1995, S. 57 (61); Joecks, StPO Studienkommentar, S. 327; BGH, in NSTZ 2005, S. 341.

³² Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 98.

³³ Vgl. Beulke, Die Strafbarkeit des Verteidiger, S. 16.

³⁴ Vgl. Ostendorf, NJW 1978, 1345; Beulke, Die Strafbarkeit des Verteidiger, S. 16.

³⁵ Vgl. Beulke, Die Strafbarkeit des Verteidiger, S. 17.

³⁶ Vgl. BGHSt 38, 111 (114).

³⁷ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 105.

3.2 Pflichten des Verteidigers

Im Folgenden werden die wesentlichen Pflichten des Verteidigers aufgezeigt. Es handelt sich um eine nicht abschließende Aufzählung.

3.2.1 Fürsprachepflicht

Der Strafverteidiger hat die Pflicht, die Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen. Dabei ist er nicht zur Objektivität sondern vielmehr zur Einseitigkeit verpflichtet. Er darf nur das vorbringen, was für seinen Mandanten spricht und zu dessen Vorteil ist.³⁸ Als Organ der Rechtspflege ist der Verteidiger zwar zur Wahrheitsfindung verpflichtet, dabei muss er jedoch nur einseitig zugunsten seines Mandanten mitwirken.³⁹ Das Gewicht seiner Tätigkeit liegt auf der Betonung der Rechtssicherheiten im Strafverfahren und vor allem auf der Ermittlung der entlastenden Umstände.⁴⁰

3.2.2 Verschwiegenheitspflicht

Die Fürsprachepflicht des Verteidigers wird durch seine Verschwiegenheitspflicht untermauert. Belastende Umstände darf der Verteidiger nicht ohne Zustimmung seines Mandanten offenbaren. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht wird durch § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) sanktioniert.⁴¹

3.2.3 Wahrheitspflicht

Eine zentrale Pflicht des Verteidigers ist die Wahrheitspflicht. Folglich darf er nicht lügen. Er soll nur vortragen, was für seinen Mandanten spricht und dessen Interessen an Geheimhaltung nicht verletzt, da ihn die Wahrheitspflicht nicht von seiner Fürsprache- und Verschwiegenheitspflicht entbindet. Die Wahrheitspflicht lässt sich von der Organstellung des Verteidigers sowie aus dem Rechtsgedanken des § 138a I StPO herleiten. Als Konsequenz darf der Verteidiger zwar die Wahrheit verschweigen, dennoch müssen seine Aussagen der Wahrheit entsprechen.⁴² Trotz der Wahrheitspflicht, darf der Vertei-

³⁸ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 96; Krekeler, in NSTZ 1989, S.146.

³⁹ Vgl. Müller, Grundzüge des Strafverfahrensrechts, S. 27.

⁴⁰ Vgl. BGHSt 2, 375 (378).

⁴¹ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 96.

⁴² Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 96; Krekeler, in NSTZ 1989, S. 146.

diger selbst dann noch einen Freispruch für seinen Mandanten anstreben, wenn er dessen Schuld kennt. Er muss sich hierbei jedoch jeder bewussten Verdunkelung des Sachverhaltes und jeder Erschwerung der Strafverfolgung enthalten.⁴³ Dahs fasste die Wahrheitspflicht treffend zusammen: „Alles was der Verteidiger sagt, muss wahr sein, aber er darf nicht alles sagen, was wahr ist.“⁴⁴

3.2.4 Pflicht zur Beschleunigung des Verfahrens

Auf Grund des Grundrechtes auf Freiheit besteht bei Haftsachen gem. Art. 6 I EMRK eine Pflicht zur beschleunigten Mitwirkung an dem Strafverfahren. Das Beschleunigungsgebot nennt zwar als Adressaten nur die Staatsanwaltschaft und das Gericht, dennoch ist auch der Verteidiger als Organ der Rechtspflege gehalten, einer zeitigen Hauptverhandlung nicht im Wege zu stehen. Bei möglichen Terminkollisionen mit anderen Mandaten hat er Haftsachen vorrangig zu bearbeiten.⁴⁵

3.2.5 Pflicht zur Kontrolle von Beweisanträgen

Der BGH hat dem Verteidiger auch eine Pflicht zur Kontrolle von Beweisanträgen des Angeklagten zugesprochen. In einem zu entscheidenden Fall hatte der Angeklagte bereits 406 teils abstruse Beweisanträge gestellt, die das Gericht abgelehnt hatte. Zudem waren noch 8700 Beweisanträge angekündigt worden.⁴⁶ So soll der theoretisch mögliche Rechtsmissbrauch des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips abgemildert und ein faires Strafverfahren ermöglicht werden.⁴⁷

3.2.6 Rügepflicht

Im Jahr 1992 hat der BGH entschieden, wenn die Polizei ihrer Verpflichtung, den Beschuldigten über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren, nicht nachkommt, dass die dann getätigte Aussage unter ein Beweisverwertungsverbot fällt. Zeitgleich hat der BGH aber auch den Verteidiger in die Pflicht genommen, gegen die Verwertung einer solchen Aussage im Prozess zu widersprechen. Käme er dieser Pflicht nicht nach, würde

⁴³ Vgl. BGHSt 2, 375 (377).

⁴⁴ Nach Weihrauch / Bosbach, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, S. 5.

⁴⁵ Vgl. Brause, in Kriminalistik 1995, S. 349 (351).

⁴⁶ Vgl. BGH, in NJW 1992, 1245.

⁴⁷ Vgl. Brause, in Kriminalistik 1995, S. 349 (352).

das Verwertungsverbot in diesem Falle nicht anerkannt.⁴⁸ Diese Auffassung des BGH ist umstritten.⁴⁹

3.2.7 Weitere Pflichten

Ist der Verteidiger ein zugelassener Rechtsanwalt, unterliegt er zudem den Pflichten der Bundesrechtsanwaltsordnung. Diese sind in §§ 43 bis 59 BRAO aufgeführt. Exemplarisch ist hier § 43 BRAO zu nennen. Demnach muss der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft ausüben. Ferner hat er sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordern, würdig zu erweisen.

Zudem entwickelt sich innerhalb der Anwaltschaft in jüngerer Zeit eine Diskussion über die Notwendigkeit und Ausgestaltung einer anwaltlichen Berufsethik. Hierzu wurde vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer ein Diskussionspapier erstellt, indem die Anwaltskammer die Berufsethik als Vertrauensethik versteht. Ziel ist es unter anderem, das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Rechtsgemeinschaft in den Berufsstand zu rechtfertigen und zu fördern. Grundlage der ethischen Ausführungen sind die Werte der BRAO. Als ein weiterer Wert wird die Menschlichkeit mit der Bereitschaft zur Folgeverantwortung sowie Fairness, Höflichkeit und Kollegialität genannt.⁵⁰

3.3 Rechte des Verteidigers

Im Folgenden werden die wesentlichen Rechte des Verteidigers aufgezeigt. Es handelt sich um eine nicht abschließende Aufzählung.

3.3.1 Anwesenheitsrecht

Weitgehende Anwesenheitsrechte sind die Grundlage einer wirksamen Verteidigung. Deshalb hat der Verteidiger bei der Hauptverhandlung stets das Recht, anwesend zu sein. Dieses Recht wird aus der Anwesenheitspflicht des Pflichtverteidigers gem. § 145 I StPO in Fällen der notwendigen Verteidigung abgeleitet. Im Vorverfahren sind die Anwesenheitsrechte des Verteidigers eingeschränkt. Hier ist der Verteidiger zwar bei

⁴⁸ Vgl. BGH, in NJW 1992, 1463.

⁴⁹ Vgl. Brause, in Kriminalistik 1995, S. 349 (352).

⁵⁰ Vgl. Ignor, in NJW 2011, S. 1537.

richterlichen Untersuchungshandlungen (Vernehmung des Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen sowie die richterlicher Inaugenscheinnahme) gem. §§ 168 c ff. StPO zur Anwesenheit berechtigt, aber es besteht die Möglichkeit zur faktischen Blockade, indem er von dem betreffenden Termin nicht unterrichtet wird. Dies ist gem. § 168 c V StPO aber nur möglich, wenn durch die Benachrichtigung der Untersuchungserfolg gefährdet würde. Erscheint der Verteidiger dennoch, weil er beispielsweise von seinem Mandaten erfahren hat, wann die Vernehmung stattfindet, darf er aber nicht mit der gleichen Begründung ausgeschlossen werden.⁵¹

Dagegen sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren grundsätzlich geheim. Deshalb hat der Verteidiger des Beschuldigten hier keine Anwesenheitsrechte bei Zeugenvernehmungen oder Gegenüberstellungen. Nur bei der Vernehmung des Beschuldigten selbst wird dem Verteidiger ein Anwesenheitsrecht gem. § 163a, 168 c StPO eingeräumt.⁵²

Für die polizeiliche Vernehmung ist in der StPO zwar kein Anwesenheitsrecht normiert, jedoch soll ihm hier die Anwesenheit stets gestattet werden.⁵³ Auch bei sonstigen polizeilichen Maßnahmen, wie beispielweise die Durchsuchung oder Entnahme von Blutproben besteht grundsätzlich kein speziell normiertes Anwesenheitsrecht des Strafverteidigers. Sofern der Verteidiger aber die Amtshandlungen nicht stört und lediglich die Rechtmäßigkeit des Vorgehens prüft und die Rechte des Betroffenen sachlich wahrnimmt, sollte ihm die Anwesenheit ermöglicht werden. Dies gebietet allein der Grundsatz ein faires Strafverfahren sowie das Recht des Beschuldigten gem. § 137 I StPO, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen.⁵⁴ Zudem sind keine Gründe, die gegen eine Anwesenheit sprechen, erkennbar.

3.3.2 Vornahme eigener Ermittlungen

Der Verteidiger hat das Recht, eigene Ermittlungen anzustellen oder diese durch Dritte durchführen zu lassen. Spezielle Zwangs- oder Eingriffsbefugnisse spricht die StPO ihm aber nicht zu.⁵⁵ Der Verteidiger hat beispielsweise das Recht, nach Abschluss der polizeilichen Tatortaufnahme den Tatort zu untersuchen oder sich um eigene Entlas-

⁵¹ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 92; Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 120.

⁵² Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 120.

⁵³ Vgl. Wehmann / Schuch, Kriminalistik, S. 501; Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 83.

⁵⁴ Vgl. Weingarten, in Polizei Info Report, Mai 2011, S. 33; Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 83.

⁵⁵ Vgl. Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, S. 45 (Rn 75)

tungszeugen zu bemühen.⁵⁶ Ferner kann er Verwandte seines Mandanten aufsuchen und diese bitten, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht zugunsten des Beschuldigten Gebrauch zu machen.⁵⁷ Dies sollte der Verteidiger dem Gericht transparent machen, indem er dies schriftlich mitteilt. So wird nicht der Eindruck erweckt, dass der Verteidiger den Zeugen unredlich beeinflussen will.⁵⁸

Zudem kann der Verteidiger schon im Ermittlungsverfahren Zeugen aufsuchen und diese befragen.⁵⁹

3.3.3 Zeugnisverweigerungsrecht

Dem Verteidiger wird gem. § 53 I Nr. 2 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zugesprochen. Eine Verteidigung kann nur Erfolg versprechen, wenn sich der Beschuldigte darauf verlassen kann, dass die Vertraulichkeit seiner Gespräche mit dem Verteidiger gewahrt wird.⁶⁰ Gestützt wird diese Vertraulichkeit auch durch die unter Punkt 3.2.2 aufgeführte Verschwiegenheitspflicht des Verteidigers.

3.3.4 Recht auf ungehinderten Verkehr mit dem Beschuldigten

Der § 148 StPO sichert dem Verteidiger das Recht, sich ohne Beschränkungen mit seinem Mandanten in Verbindung setzen zu dürfen. Andererseits wäre eine Verteidigung unmöglich. Folglich ist es verboten, seine Besuche in der Anstalt zeitlich zu beschränken, Gespräche mit dem Beschuldigten zu überwachen, zu belauschen oder gar abzuhören. Ebenfalls ist es nicht gestattet, den Schriftverkehr mit dem Beschuldigten zu überwachen oder die Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen zu beschlagnahmen. Hierdurch würde das Recht des Verteidigers auf effektive Strafverteidigung verletzt.⁶¹ Das Kontaktrecht des Verteidigers kann nur bei einem inhaftierten Beschuldigten eingeschränkt werden, dem eine Straftat nach § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereini-

⁵⁶ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 120.

⁵⁷ Vgl. BGHSt 10, 393.

⁵⁸ Vgl. Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, S. 246 (Rn 249)

⁵⁹ Vgl. Beulke, Strafverfahrensrecht, S. 102; BGHSt 46, 1 (4); Meier-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, S. 626.

⁶⁰ Vgl. Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 82.

⁶¹ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 95; BGHSt 44, 46.

gungen) vorgeworfen wird. Diese Vorschrift wurde aber seit 1977 nicht mehr angewendet.⁶²

3.3.5 Recht auf Akteneinsicht

Das Akteneinsichtsrecht ist ein Kernelement der Verteidigung. Ohne zu wissen, worauf sich der Vorwurf stützt, wäre eine sachgerechte Verteidigung nicht möglich.⁶³ Deshalb gilt das Recht des Verteidiger gem. § 147 I StPO auf Akteneinsicht sowie zur Besichtigung amtlich verwahrter Beweisstücke grundsätzlich im gesamten Verfahren. Vor Abschluss der Ermittlungen kann gem. § 147 II StPO die Einsicht oder die Besichtigung versagt werden, wenn hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden würde. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn durch Mitteilung des Akteninhalts eine überraschende Festnahme oder Beschlagnahme vereitelt werden könnte.⁶⁴ Das Akteneinsichtsrecht kann gem. § 147 III StPO nicht für die Niederschrift der Beschuldigtenvernehmung und solchen richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger ein Anwesenheitsrecht gestattet wurde oder es ihm gestattet worden wäre, verwehrt werden. Dies gilt auch für Sachverständigengutachten.

Im Vorverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren der Vorsitzende des Gerichtes über den Antrag auf Akteneinsicht. Da die Verwehrungsmöglichkeiten aus § 147 II StPO aber nur im Vorverfahren gelten, kann das Gericht Verweigerungsmöglichkeiten faktisch nicht gelten machen.⁶⁵ Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann dem Verteidiger gänzlich das Akteneinsichtsrecht verwehrt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn gegen ihn ein Verteidigerausschlussverfahren anhängig ist.⁶⁶

Der Umfang des Akteneinsichtsrechtes erstreckt sich auf alle Akten, die dem Gericht vorliegen bzw. vorzulegen wären. Hierzu zählen alle vom ersten Zugriff der Polizei gesammelten Schriftstücke, Bildaufnahmen, Tonaufnahmen, Fahndungsnachweise, Strafregisterauszüge, die nach Anklageerhebung entstandenen Aktenteile sowie die vom Gericht herangezogenen Beiakten. Dies gilt auch für den Beweismittelordner, der lediglich Ablichtungen von sichergestellten Urkunden enthält. Die Handakten der Staats-

⁶² Vgl. Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 82; Volk, Grundkurs StPO, S. 95.

⁶³ Vgl. BGHSt 29, 102.

⁶⁴ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 121.

⁶⁵ Vgl. Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 82.

⁶⁶ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 121.

anwaltschaft und innerdienstliche Vorgänge sind nicht vom Akteneinsichtsrecht umfasst.⁶⁷ Die von der Polizei angelegten Spurenakten unterliegen dem Akteneinsichtsrecht nur, wenn ihr Inhalt in die Ermittlungsakte integriert wurde. Sofern der Inhalt aber unerheblich ist und bei der Polizei belassen oder zurück gegeben wurde, ist dieser Teil der Spurenakte kein Bestandteil des Aktenbegriffes.⁶⁸ Der Verteidiger kann dann nur Einsicht in die Akte verlangen, wenn er konkret begründen kann, welches Beweisthema durch die bestimmte Spurenakte tangiert wird.⁶⁹

Beim Akteneinsichtsrecht gilt der Grundsatz auf Aktenvollständigkeit. Jedoch hat der Verteidiger erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ein Akteneinsichtsrecht im vollen Umfang.⁷⁰

Hat der Verteidiger ein Akteneinsichtsrecht, kann er die entsprechenden Akten einsehen, mitnehmen und kopieren. Die Kopien darf er dem Beschuldigten aushändigen. Beweisstücke oder Tonbandaufnahmen kann er lediglich in der entsprechenden Geschäftsstelle in Augenschein nehmen.⁷¹

3.3.6 Fragerecht

Dem Verteidiger wird gem. § 240 II StPO ein ausgedehntes Fragerecht zugestanden. Das Fragerecht im Ganzen kann dem Verteidiger nur unter engsten Voraussetzungen bei fortgesetztem Missbrauch für bestimmte Abschnitte entzogen werden. Einzelne Fragen können jedoch vom Vorsitzenden gem. § 241 II StPO zurückgewiesen werden, wenn diese ungeeignet sind oder nicht zur Sache gehören.⁷² Eine Frage ist nicht zur Sache gehörig, wenn sie sich nicht einmal mittelbar auf die zur Verhandlung anstehende Tat und ihre Rechtsfolgen bezieht.⁷³ Ungeeignete Fragen sind beispielsweise solche, die von der Beweisperson bereits beantwortet wurden⁷⁴ oder entehrend sind.⁷⁵ Das Fragerecht zählt häufig zu den wirksamsten Waffen der Verteidigung. Hier hat der Verteidiger selber die Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit des Zeugens zu überprüfen.⁷⁶

⁶⁷ Vgl. Joecks, StPO Studienkommentar, S. 358; Volk, Grundkurs StPO, S. 92.

⁶⁸ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 123.

⁶⁹ Vgl. BGHSt 30, 131.

⁷⁰ Vgl. BGH, in NStZ 1996, S. 146.

⁷¹ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 94; Joecks, StPO Studienkommentar, S. 359.

⁷² Vgl. Joecks, StPO Studienkommentar, S. 499.

⁷³ Vgl. BGH, in NStZ 1985, 183 (184).

⁷⁴ Vgl. BGHSt 2, 284.

⁷⁵ Vgl. BGH, in NStZ 1984, 16.

⁷⁶ Vgl. Harbort, in Kriminalistik 1996, S. 805 (806).

3.4 Grenzen der Rechte und Pflichten

Die zuvor aufgeführten Pflichten und Rechte des Strafverteidigers enden an der Schwelle der Strafbarkeit seines Handelns. Diese Grenze ist in den Strafvorschriften festgeschrieben. Die wichtigste Strafvorschrift stellt § 258 StGB dar. Dieser verbietet dem Verteidiger im Grunde das, was sein Mandant von ihm erwartet, nämlich die Strafvereitelung. Zudem geht aus § 138a I StPO hervor, dass der Verteidiger seine Rechte nicht zur Strafvereitelung oder zur Begehung anderer Straftaten missbrauchen darf. Eine exakte Abgrenzung zwischen erlaubter und strafbarer Verteidigung ist jedoch mehr als schwierig. In Literatur und Rechtsprechung ist die Grenzziehung zwischen einer „guten Verteidigung“ und unzulässigen strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen kontrovers diskutiert. Klare Abgrenzungskriterien für eine einheitliche Unterscheidung sind auf Grund der komplexen Materie kombiniert mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Einzelfallentscheidungen nicht vorhanden.⁷⁷

Grundlegend kann gesagt werden, dass der Verteidiger sich nicht strafbar macht, sofern er sich prozessual zulässiger Mittel bedient.⁷⁸ Es wird somit auf das Prozessrecht verwiesen.⁷⁹ Innerhalb der StPO befinden sich jedoch keine Regeln über das zulässige Verteidigerhandeln. Das Strafprozessrecht verweist in dieser Frage vielmehr auf die Rechtsstellung des Verteidigers bzw. auf seine Rolle und Funktion. Diese ist aber, wie unter Punkt 3.1 beschrieben, umstritten. Deshalb wird in der Lehre und Rechtsprechung eine typisierende und einzelfallbezogene Betrachtungsweise herangezogen.⁸⁰ So darf beispielsweise der Verteidiger einen Beschuldigten vor bevorstehenden Zwangsmaßnahmen oder einer Verhaftung nicht warnen.⁸¹

Die Grenzen der Strafverteidigung lassen sich zusammenfassend in vier Grundsätze⁸² unterteilen. So ist es dem Verteidiger untersagt:

1. Das Gericht oder die Ermittlungsorgane unter Vorspiegelung falscher Tatsachen bewusst in die Irre zu führen.

⁷⁷ Vgl. Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, S. 23 (Rn 46)

⁷⁸ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 119; Volk, Grundkurs StPO, S. 99.

⁷⁹ Vgl. BGHSt 38, 345; Krekeler, in NSTZ 1989, 146.

⁸⁰ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 99; Krekeler, in NSTZ 1989, 146.

⁸¹ Vgl. BGHSt 29, 99 (103).

⁸² Vgl. Weihrauch / Bosbach, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, S. 4. ; Ackermann, in NJW 1954, 1385 (1386)

2. Einen Sachverhalt zugunsten des Beschuldigten bewusst und aktiv zu verdunkeln.
3. Beweisquellen zu trüben oder zu vernichten.
4. Die Strafverfolgung zu erschweren.

Diese vier ausgearbeiteten Grundsätze wurden auch in § 68 RichtlRA sowie in § 43a III BRAO schriftlich fixiert.⁸³

3.5 Zusammenfassung

Erst eine genaue Gesamtschau der Funktionen und Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten der Verteidigung lassen ein Verteidigerbild entstehen. Die Rechtstellung ist nicht der Ausgangspunkt sondern vielmehr das Ergebnis der Analyse des Prozessrechtes.⁸⁴ Die vertretenen Extrempositionen der strengen Organtheorie sowie der Parteiinteressenvertretertheorie sind in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Die herrschende Meinung folgt der eingeschränkten Organtheorie.⁸⁵ Zudem ist die Beistandsfunktion des Verteidigers weitestgehend unumstritten.⁸⁶ Sie schafft zusammen mit der eingeschränkten Organtheorie ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Interessen des Beschuldigten und der effektiven Strafrechtspflege. Hieraus lassen sich insbesondere folgende Funktionen der Strafverteidigung ableiten:⁸⁷

- Beratung des Beschuldigten über das formelle und materielle Recht.
- Möglichst intensive Gegenwehr gegen die Strafverfolgungsorgane (Effektivität der Strafverteidigung)
- Das Unterlassen des Missbrauchs von Verteidigerrechten (Effektivität der Strafrechtspflege)
- Das Tätigen von Äußerungen für den Beschuldigten, wie beispielsweise das Würdigen seiner „guten Seiten“. Der Verteidiger ist nämlich zur Einseitigkeit verpflichtet.

⁸³ Vgl. Wehrauch / Bosbach, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, S. 4.

⁸⁴ Vgl. Beulke, Die Strafbarkeit des Verteidigers, S. 11.

⁸⁵ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, S. 97; Joecks, StPO Studienkommentar, S. 327.

⁸⁶ Vgl. Dornach, in NSTZ 1995, S. 57 (60); Beulke, Strafprozessrecht, S. 94.

⁸⁷ Vgl. Beulke, Strafprozessrecht, S. 94.

- Die Ausübung prozessualer Rechte, wie beispielsweise das Stellen von Beweis- anträgen.
- Die Vertretung des Beschuldigten, soweit dies möglich und vorgeschrieben ist.
- Die Wahrnehmung spezifischer Verteidigerrechte, wie beispielsweise das Ver- langen einer Unterbrechung der Hauptverhandlung zwecks Vorbereitung der Verteidigung.
- Die Aufklärung des Geschehens auch durch das Tätigen eigener Ermittlungen.
- Bemühung um eine Beilegung des Strafverfahrens im Wege der Einstellung oder um eine Verständigung im Sinne von § 257c StPO mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht sowie um eine Mitwirkung im Rahmen des Täter-Opfer- Ausgleiches.

4 Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht

Im folgenden Abschnitt wird die Rolle des Polizeibeamten als Zeuge im Gerichtsverfah- ren dargestellt. Hierbei wird zunächst auf die Bedeutung seiner Zeugenaussage einge- gangen. Im Anschluss werden die Rechte und Pflichten des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht dargestellt.

4.1 Bedeutung einer Zeugenaussage im Gerichtsverfahren

Der Polizeibeamte hat im Gerichtsverfahren keinen gesonderten Status. Er tritt in der Verhandlung als Zeuge auf. Die Bedeutung einer Zeugenaussage für die Hauptverhand- lung kann aus der Strafprozessordnung sowie der Rechtsprechung der Gerichte abgelei- tet werden. Das Gericht ist in der Hauptverhandlung zur Erforschung der Wahrheit ver- pflichtet. Hierzu soll sich gem. § 244 II StPO die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Hieraus folgt, dass das Gericht alle Beweismittel voll auszuschöpfen hat. Als Beweis- mittel steht, neben dem Sachbeweis und dem Urkundenbeweis, der Personalbeweis zur

Verfügung.⁸⁸ Hierunter fällt die Zeugenaussage, die mitunter das wichtigste Beweismittel darstellt.⁸⁹ Sollen im Hauptverfahren Tatsachen bewiesen werden, die auf der Wahrnehmung des Zeugen beruhen, gelten die Grundsätze der Mündlichkeit sowie der Unmittelbarkeit.⁹⁰ Dies ist der Grund dafür, dass der Polizeibeamte vor Gericht persönlich vernommen wird und diese Vernehmung nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden darf. Dies unterstreicht auch der BGH: „Ein Zeuge kann daher in der Regel nicht durch einen anderen Zeugen und zumeist auch nicht durch ein anderes Beweismittel beliebig ersetzt werden, er ist in diesem Sinne vielmehr unersetzbar.“⁹¹ Dem Zeugen ist es jedoch erlaubt, ein Schriftstück neben der persönlichen Vernehmung einzusetzen, um diese ergänzen zu können.⁹²

Nur wenn ein Zeuge persönlich vor Gericht aussagt, können sich alle Prozessbeteiligten während der Beweisaufnahme im Gerichtssaal einen persönlichen, auf Tatsachen begründeten Gesamteindruck über den Zeugen verschaffen. Dies ist für die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage unabdingbar und gewährt zeitgleich die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit.⁹³

Die Grundlage für eine freie Beweiswürdigung kann nur so geschaffen werden. Dies bedeutet gemäß § 261 StPO, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zeugenaussage eine große Bedeutung für das gerichtliche Verfahren hat. Der Zeuge soll die Prozessbeteiligten durch seine Aussage in die Lage versetzen, den zugrunde liegenden Sachverhalt in seinem gesamten Umfang beurteilen zu können. Zudem ist die Zeugenaussage dem Richter behilflich, richtige Entscheidungen zu treffen und ein faires Urteil sprechen zu können.

Der Zeuge trägt dementsprechend eine hohe Verantwortung, da seine Aussage häufig die Grundlage dafür bildet, ob ein Angeklagter verurteilt oder freigesprochen wird.⁹⁴ Die hohe Bedeutung der Zeugenaussage wird zudem durch den BGH bestätigt: „Der

⁸⁸ Vgl. Wehmann / Schuch, Kriminalistik, S. 161.

⁸⁹ Vgl. Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 24.

⁹⁰ Vgl. §§ 250, 261, 264 StPO.

⁹¹ BGHSt 32, 115 (127), vgl. BGHSt 22, 347 (349).

⁹² Vgl. BGHSt 1, 4 (5).

⁹³ Vgl. BGH, in NJW 1987, 3205.

⁹⁴ Vgl. Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 24.

Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozessordnung zur Wahrheitsfindung zur Verfügung stellt.⁹⁵ Dieser Meinung ist auch das BVerfG: „Die Möglichkeiten justizförmiger Sachaufklärung beruhen im Wesentlichen auf dem Zeugenbeweis.“⁹⁶

Für Polizeibeamte gilt die hohe Bedeutung ihrer Zeugenaussage im besonderen Maße. Sie sind oftmals die einzigen Zeugen eines Tatgeschehens. Dies gilt beispielsweise für Kontrolldelikte wie Trunkenheitsfahrten oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dies gilt auch für Einsatzlagen, in denen sie eine Person auf frischer Tat festnehmen oder Feststellungen auf Grund von Observationen treffen. In solchen Fällen sind sie oft der wichtigste Bestandteil im Strafverfahren. Somit ist die Aussage eines Polizeibeamten häufig das einzige Beweismittel und sie bildet die Grundlage dafür, ob der Angeklagte verurteilt werden kann oder nicht.⁹⁷

Der Polizeibeamte muss sich deshalb im Klaren darüber sein, dass er durch sein Auftreten vor Gericht erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nimmt.⁹⁸

4.2 Pflichten eines Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht

Wie gerade dargestellt, hat die Zeugenaussage eines Polizeibeamten vor Gericht eine hohe Bedeutung für das Strafverfahren. Deshalb ist es unabdinglich, dass sich der Polizeibeamte über seine Rechte und Pflichten als Zeuge vor Gericht im Klaren ist. Zunächst werden die Pflichten des Polizeibeamten aufgezeigt.

4.2.1 Vorbereitungspflicht

Die herrschende Meinung spricht dem Polizeibeamten eine Pflicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung durch ein vorheriges Aktenstudium vor.⁹⁹ Die Rechtsprechung unterstreicht dies in diversen Urteilen. So stellte der BGH bereits 1950 fest, dass für den Polizeibeamten, der über Wahrnehmungen aussagen soll, die er in amtlicher Eigenschaft gemacht hat, die Pflicht besteht, sich früherer Aufzeichnungen als Gedächtnisstützen zu bedienen, um sein Erinnerungsbild aufzufrischen und gegebenenfalls zu berichtigen.

⁹⁵ BGHSt 32, 115 (127).

⁹⁶ BVerfG, in NJW 1975, 104a.

⁹⁷ Vgl. Harbort, in Kriminalistik 1996, S. 805.

⁹⁸ Vgl. Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 10.

⁹⁹ Vgl. Eisenberg, Persönliche Beweismittel in der StPO, S. 301; Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 10.

Kommt der Zeuge dem nicht nach, setzt er sich sogar der Gefahr aus, wegen fahrlässigen Falscheides zur Verantwortung gezogen zu werden.¹⁰⁰

Auch das OLG Köln spricht dem Polizeibeamten eine Vorbereitungspflicht zu. Der Zeuge habe „die sich ihm bei der Eidesleistung darbietenden Anhaltspunkte und Hilfsmittel zur etwaigen Berichtigung seiner Vorstellungen benutzen und – soweit solche äußeren Hilfsmittel zur Änderung des Vorstellungsbildes zur Verfügung stehen – er sich ihrer bedienen muss und Gedächtnishilfen nicht außer Acht lassen darf.“¹⁰¹

Dennoch wird die Vorbereitungspflicht durch ein vorheriges Aktenstudium durch Stimmen in der Literatur kritisiert. Durch ein vorheriges Aktenstudium sei zu befürchten, dass der Richter falsche Vorstellungen von der Erinnerungsfähigkeit des Zeugen erlangen könnte, wodurch das Beweisergebnis nicht richtig gewürdigt werde.¹⁰² Prof. Dr. Krehl, Richter am BGH, schrieb 1991 in seiner damaligen Funktion als Richter am LG in der NSTZ, dass die Pflicht zur Nachforschung und Vergewisserung erst ab Beginn der Vernehmung bestehe.¹⁰³

Die herrschende Meinung erscheint dennoch überzeugender. Zum Einen gibt es keine Vorschrift innerhalb der StPO, die dem Zeugen eine Vorbereitung auf seine Vernehmung verbietet. Zum Anderen soll der Zeuge wahrheitsgemäß und umfassend aussagen. Gerade hier wäre der Polizeibeamte ohne gezielte Vorbereitung durch Akteneinsicht vor enorme Probleme gestellt, da Polizeibeamte häufig gleichgelagert Fälle im Bereich der Massendelinquenz bearbeiten.¹⁰⁴ Hier, aber auch bei anderen Verfahren, verblasst die Erinnerung an den Vorfall oder sie fehlt sogar ganz. Hinzu kommt, dass Polizeibeamte vor Gericht über Sachverhalte aussagen sollen, die bereits geraume Zeit zurück liegen.¹⁰⁵

Der Polizeibeamte sollte seine Vorbereitung jedoch nicht so gestalten, dass der Inhalt der Akte auswendig gelernt und so vor Gericht wiedergegeben wird. Dies würde die Glaubhaftigkeit der Aussage eher schmälern. Vielmehr ist es geboten darauf hinzuweisen, an welche Einzelheiten des Sachverhalts sich der Polizeibeamte vor dem Aktenstu-

¹⁰⁰ Vgl. BGHSt 1, 5 (8).

¹⁰¹ OLG Köln, in NJW 1966, 1420.

¹⁰² Vgl. Nöldeke, NJW 1979, 1644 (1645).

¹⁰³ Vgl. Krehl, in NSTZ 1991, 416 (418).

¹⁰⁴ Vgl. Krüger, in NJW 1978, S. 289 (290).

¹⁰⁵ Vgl. Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 41.

dium noch selbst erinnerte und welche ihm erst wieder durch die Einsichtnahme bewusst wurden.¹⁰⁶

4.2.2 Erscheinungspflicht

Zeugen sind gem. § 48 I StPO verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen. Hierunter ist auch die Pflicht zum pünktlichen Erscheinen gefasst. Sowohl private als auch berufliche Verpflichtungen oder Interessen sind der Pflicht vor Gericht pünktlich zu erscheinen, grundsätzlich zurück zustellen.¹⁰⁷

Nur wenn genügend entschuldigende Gründe gegen das Erscheinen vor Gericht entgegenstehen, kann der Zeuge in Ausnahmefällen fern bleiben. Dies muss der Zeuge dem Gericht rechtzeitig mitteilen.¹⁰⁸

Bei Nichtbeachten dieser Pflichten können die in § 51 I StPO genannten Zwangsmittel, wie Auferlegen der durch das Ausbleiben entstandenen Kosten, Festsetzen eines Ordnungsgeldes oder sogar Ordnungshaft angewandt werden.¹⁰⁹

4.2.3 Aussagepflicht

Die Pflicht des Zeugens, vor Gericht auszusagen ergibt sich aus § 48 I StPO. Demnach haben Zeugen die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt. Als gesetzlich zugelassene Ausnahmen kommen beispielsweise das Zeugnisverweigerungsrecht, das Auskunftsverweigerungsrecht sowie die Verschwiegenheitspflicht in Betracht. Weigert sich der Zeuge, ohne das Vorliegen eines solchen Grundes, auszusagen, können Sanktionen nach § 70 StPO erlassen werden. Hierunter fallen beispielsweise das festsetzen von Ordnungsgeld und Ordnungshaft bis hin zum Anordnen von Erzwingungshaft.

Die hohe Bedeutung der Aussagepflicht hat auch das Bundesverfassungsgericht betont: „Die Sachaufklärung muss sich auch und gerade im Untersuchungsverfahren auf die Bekundungen von Zeugen stützen können, die Auskunft über aktenmäßig nicht festge-

¹⁰⁶ Vgl. Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 42.

¹⁰⁷ Vgl. BVerfG, in NJW 2002, 955 ; Vgl. Eisenberg, Persönliche Beweismittel in der StPO, S. 249 .

¹⁰⁸ Vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen , S. 178 (Rn 10f.).

¹⁰⁹ Vgl. BVerfG 76, 363 (383).

haltene Sachverhalte erteilen oder Aufschluss über das Zustandekommen schriftlicher Unterlagen und über ihre Auslegung geben können.“¹¹⁰

4.2.4 Verschwiegenheitspflicht

Im Gegensatz zur Aussagepflicht steht die Verschwiegenheitspflicht des Polizeibeamten, welche zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört.¹¹¹ Durch die Verschwiegenheitspflicht des Beamten soll Stillschweigen über dienstliche Vorgänge nach außen bewahrt werden, um eine rechtsstaatlich einwandfreie, zuverlässige und unparteiische Arbeit zu gewährleisten.¹¹² Deshalb darf der Polizeibeamte vor Gericht nur aussagen, wenn ihm vom Dienstvorgesetzten eine Aussagegenehmigung erteilt wurde. Dementsprechend wird in § 54 I StPO auf die Geltung der besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften verwiesen. Diese sind für Polizeibeamte in § 37 BeamStG geregelt.

Generell kann gesagt werden, dass für den aussagenden Polizeibeamten grundsätzlich eine Aussagegenehmigung vorliegt. Sollten dennoch vor Gericht Fragen gestellt werden, bei denen der aussagende Beamte den Verdacht hat, diese würden unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, so hat er dies dem Richter mitzuteilen und von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.¹¹³

Das Gericht hat nun mit dem Dienstvorgesetzten abzuklären, ob für die Beantwortung der Frage eine Aussagegenehmigung erteilt wird. Überschreitet der Beamte jedoch eigenmächtig seine Aussagegenehmigung, kann dies zumindest ein Dienstvergehen darstellen.¹¹⁴

4.2.5 Wahrheitspflicht

Der Polizeibeamte ist wie jeder andere Zeuge gem. § 57 StPO zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Diese Wahrheitspflicht umfasst eine umfassende und vollständige Auskunft des Zeugen. Es dürfen keine Tatsachen bewusst verschwiegen werden, auch dann nicht, wenn der Polizeibeamte hierdurch hinsichtlich seiner Ermittlungserfolge in

¹¹⁰ BVerfG, in NJW 1988, 897(898).

¹¹¹ BVerfG, in NJW 1983, 638.

¹¹² BVerfG 28, 191 (198ff.).

¹¹³ Vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, S. 207 (Rn 15).

¹¹⁴ Vgl. Weihmann / Schuch, Kriminalistik, S.183.

einem ungünstigen Licht dastehen würde.¹¹⁵ Dies gilt ebenso, wenn nach diesen Tatsachen nicht ausdrücklich gefragt wurde oder der Zeuge diesbezüglich die Auskunft verweigern dürfte. Möchte der Polizeibeamte in diesem Fall sein Auskunftsverweigerungsrecht beanspruchen, hat er dies zu äußern.¹¹⁶ Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht ist gem. §§ 153, 154 StGB strafbar.¹¹⁷

4.2.6 Eidespflicht

Das Gericht kann einen Zeugen in Ausnahmefällen¹¹⁸ gem. § 59 I StPO vereidigen, wenn es der Zeugenaussage eine ausschlaggebende Bedeutung zuspricht oder es die Zeugenaussage zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält. Wie bereits bei der Wahrheitspflicht erwähnt, ist ein Meineid gem. § 154 StPO strafbar. Würde sich der Polizeibeamte eines Meineides strafbar machen, hätte dies weitreichende Konsequenzen. Zum Einen, würde der Meineid, genau wie die uneidliche Falschaussage das Ansehen der Polizei in besonderem Maße schädigen und das Vertrauen in den Berufsstand minimieren. Dies kann sich folgens schwer auswirken, da die Glaubwürdigkeit von Polizeibeamten auch „von der gesellschaftlichen Einschätzung und Achtung der Polizei als Staatsorgan“¹¹⁹ abhängt. Zum Anderen sind die Folgen für den Polizeibeamten selbst sehr gravierend. Der Tatbestand des Meineides stellt nämlich einen Verbrechenstatbestand dar, der mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bestraft wird. Dies hätte bei einer Verurteilung zur Folge, dass das Beamtenverhältnis gem. § 24 BeamStG mit der Rechtskraft des Strafrechtsurteils endet.

4.3. Rechte eines Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht

Natürlich stehen auch dem Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht die allgemein gültigen Zeugenrechte zu. Diese wesentlichen Rechte werden im nächsten Abschnitt aufgezeigt.

¹¹⁵ Vgl. Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 36.

¹¹⁶ Vgl. BGHSt 7, 127 f.

¹¹⁷ Vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, S. 215 (Rn 2).

¹¹⁸ Im Gegensatz zur früheren Rechtslage, werden Zeugen in der heutigen Gerichtspraxis nicht mehr regelmäßig vereidigt. Vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, S. 223 (Rn 1).

¹¹⁹ Knuf, Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht. 29 d.

4.3.1 Recht auf einen Rechtsbeistand

Wie bereits unter 2.2 dieser Ausführungen erwähnt, kann sich der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht gem. § 68 b I StPO eines anwaltlichen Beistandes bedienen. Gerade in Prozessen, in welchen davon auszugehen ist, dass der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht einer aggressiven Verteidigungsstrategie gegenüber stehen wird, sollte die Verpflichtung eines Rechtsbeistandes für die Vernehmung in Erwägung gezogen werden. Sollen die entstandenen Kosten durch den Dienstvorgesetzten übernommen werden, so ist das vor der Verhandlung bei der Behörde zu beantragen.¹²⁰

4.3.2 Recht auf Beschränkung der Angaben

Zu Beginn jeder Vernehmung hat der Zeuge gemäß § 68 I S.1 StPO Angaben zu seiner Person und über seinen Wohnort zu machen. Der Polizeibeamte hat jedoch gemäß § 68 I 2 StPO das Recht, anstelle seines Wohnortes den Dienstort anzugeben, insofern seine Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft, d.h. in Ausübung des Dienstes, gemacht wurden.¹²¹

4.3.3 Zeugnisverweigerungsrecht

Auch dem Polizeibeamten steht als Zeuge vor Gericht gem. § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, wenn er zum Angeklagten in einer Beziehung im Sinne des dort genannten Personenkreises steht. Durch das Zeugnisverweigerungsrecht wird somit Rücksicht auf eine mögliche Zwangslage des Zeugen genommen, der zur Wahrheit verpflichtet ist, aber sonst befürchten müsste, dadurch einem Angehörigen zu schaden.¹²² Entscheidet sich der Polizeibeamte in einem solchen Fall dennoch auszusagen, unterliegt er uneingeschränkt der Wahrheitspflicht.

4.3.4 Auskunftsverweigerungsrecht

Jeder Zeuge ist gem. § 55 I StPO berechtigt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 (1) StPO bezeichneten An-

¹²⁰ Weihmann / Schuch, Kriminalistik, S. 184.

¹²¹ Vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, S. 237 (Rn 2).

¹²² Vgl. BGHSt 2, 351 (354).

gehöriger die Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Somit kann sich auch der Polizeibeamte auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen. De facto ist jedoch in Einzelfällen die Abgrenzung von erlaubter und unerlaubter Auskunftsverweigerung problematisch. Sollte bei dem aussagenden Polizeibeamten während seiner Vernehmung der Eindruck entstehen, dass durch seine Angaben gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden könnte, sollte er deshalb das Recht, die Auskunft zu verweigern, in Anspruch nehmen. Im Nachgang der Anhörung aller anderen Verfahrensbeteiligten obliegt dem Gericht anschließend die Entscheidung darüber, ob die Beanspruchung des Auskunftsverweigerungsrechts rechtmäßig war.¹²³

4.4 Zusammenfassung

Die Zeugenaussage eines Polizeibeamten vor Gericht kann für das Verfahren von hoher Bedeutung sein. Sie kann nicht durch das Vorlesen der Strafanzeige, die der aussagende Beamte gefertigt hat, ersetzt werden. Zudem stehen Polizeibeamten in großen Teilen die gleichen Rechte und Pflichten wie jedem anderen Zeugen im Strafverfahren zu.

5 Spannungsfeld

Die Ursache für ein mögliches Spannungsfeld zwischen dem Strafverteidiger und dem Polizeibeamten als Zeugen vor Gericht kann in beiden Lagern entstehen. Deshalb werden im folgenden Abschnitt beide Akteure auf mögliche Faktoren, die ein Spannungsfeld fördern, durchleuchtet. Hierbei wird insbesondere auf den Rollenwechsel, den der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht durchläuft, auf die Konfliktverteidigung des Strafverteidigers sowie auf gegenseitige Vorurteile und Klischees eingegangen.

5.1 Rollenwechsel des Polizeibeamten

Seitens des Polizeibeamten kann es zu Spannungen kommen, wenn dieser seine Rolle im Strafverfahren und als Zeuge vor Gericht falsch beurteilt. Im Ermittlungsverfahren nimmt der Polizeibeamte als Ermittlungsperson eine aktive und bedeutende Rolle ein.

¹²³ vgl. Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 38.

Er entscheidet zum großen Teil selber, wie er die Ermittlungen tätigt und ist es deshalb gewohnt, „die Fäden in der Hand zu halten.“¹²⁴

Im Hauptverfahren muss sich der Polizeibeamte jedoch einem für ihn ungewohnten Rollenwechsel unterziehen. Hier nehmen Richter, Staatsanwalt und Verteidiger die aktive Rolle ein. Der Polizeibeamte hat als Zeuge nur zu bekunden, was er weiß und muss sich einer Befragung unterziehen. Der Polizeibeamte nimmt demnach als Beweismittel in Form des Personalbeweises in der Beweisaufnahme eine passive Rolle ein.

Diese Rechtsstellung steht bei einigen Ermittlern in einem gewissen Gegensatz zu ihrem beruflichen Selbstverständnis.¹²⁵ Viele Polizeibeamte sehen sich nur einer Statistenrolle zugewiesen oder in die Rolle eines bloßen Prozessobjektes gedrängt.¹²⁶ Ihren Auftritt bei Gericht erachten sie teilweise als eine Prüfungssituation.¹²⁷ Werden polizeiliche Maßnahmen oder Ermittlungen eines Beamten im Rahmen der Befragung durch den Verteidiger offen oder versteckt kritisiert, verletzt dies oft das Bedürfnis des Beamten nach Wertschätzung.¹²⁸

Die Schwierigkeit besteht darin, dass einige Polizeibeamte ihre Rolle als Zeuge vor Gericht nicht als Hilfsmittel des Gerichtes zur Wahrheitsfindung begreifen. Ihr Rollenverständnis sieht sie vielmehr als Gegner des Angeklagten, zu dessen Verurteilung sie beizutragen haben.¹²⁹

5.2 Konfliktverteidigung

Das Verhältnis zwischen dem aussagenden Polizeibeamten und dem Strafverteidiger kann massiv getrübt werden, wenn sich der Verteidiger der Strategie der Konfliktverteidigung bedient. In Literatur und Rechtsprechung gibt es keine eindeutige Definition für den Begriff der Konfliktverteidigung. Erklärend kann jedoch gesagt werden, dass hierunter eine Verteidigung zu verstehen ist, die von ihren formal zustehenden Verfahrensrechten gezielt gebraucht macht, um verfahrenswidrige oder verfahrensfremde Zwecke zu verfolgen, insbesondere um zu verhindern, dass eine sachgerechte Entscheidung in

¹²⁴ Harbort, in Kriminalistik 1996, S. 805.

¹²⁵ Vgl. Mai, in Kriminalistik 1995, S. 263 (264).

¹²⁶ Vgl. Harbort, in Kriminalistik 1996, S. 805.

¹²⁷ Vgl. Mai, in Kriminalistik 1995, S. 263 (264).

¹²⁸ Vgl. Burghard, in Kriminalistik 1991, S. 610 (613).

¹²⁹ Vgl. Harbort, in Kriminalistik 1996, S.805 (806).

angemessener Zeit ergehen kann.¹³⁰ Ziel kann sein, dadurch zumindest einen Revisionsgrund zu erreichen, da das Strafmaß in einer Revision auf Grund einer solchen langen Verhandlung meistens milder ausfällt oder in diesen Fällen die Beweislage für den Staatsanwalt verschlechtert wird, da Zeugen erneut aussagen und alle anderen Beweise neu beurteilt werden müssen.¹³¹ Das wesentliche Merkmal einer Konfliktverteidigung ist somit der Missbrauch der formell korrekt angewandten Prozessrechte.¹³²

Dieses Verteidigerverhalten zeigte sich in der Vergangenheit besonders in den Terroristenprozessen der 70er-Jahre oder im Düsseldorfer Kurdenprozess.¹³³ Auch Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität sowie in Wirtschaftsstrafverfahren können von einem derartigen Verteidigerverhalten geprägt sein.¹³⁴

Die Strategie der Verfahrensverzögerung genießt in der Anwaltschaft jedoch nicht immer ein gutes Ansehen. In der Literatur wird davon gesprochen, dass diese u.a. auch von unsicheren Verteidigern eingesetzt wird, da der Strafverteidiger bei dieser Methode wenig falsch machen könne.¹³⁵ Die Methoden seien sehr einfach und effektiv. Der Beschuldigte schweigt beispielsweise auf Anraten seines Verteidigers, denn dies hat zeitraubende Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Folge. Auch kann der Verteidiger ständig neue Anträge auf Akteneinsicht stellen und durch die Aktenüberlassung geht Zeit verloren. Ferner wird der Verteidiger Zeugen benennen, die schwer erreichbar sind und ihre Vernehmung somit nur unter großen Schwierigkeiten durchzuführen wäre.¹³⁶

Gerade deshalb warnen Stimmen in der Anwaltschaft, dass bei der Verfolgung einer derartigen Strategie schnell die Grenze des zulässigen Verteidigerhandelns sowohl berufsethisch als auch rechtlich überschritten werden können.¹³⁷ Ein Strafverteidiger, der sein Mandat gewissenhaft ausübt, darf einen Prozess nicht unnötig heraus zögern, um beispielsweise mehr Verhandlungstage abrechnen zu können.¹³⁸

¹³⁰ Vgl. Böhm, in NJW 2006, 2371 (2372).

¹³¹ Vgl. Hamm, in NJW 1997, 1288; Jahn, in NSTZ 1998, 389; Malmendier, in NJW 1997, 227; Beiträge diverser Autoren bei 60. Deutscher Juristentag, in NJW 1994, 3069 (3071).

¹³² Vgl. Böhm, in NJW 2006, 2371 (2372).

¹³³ Vgl. Malmendier, in NJW 1997, 227.

¹³⁴ Vgl. Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 35.

¹³⁵ Vgl. Weihrauch / Bosbach, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, S. 116; Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, S. 107 (Rn 143).

¹³⁶ Keine abschließende Aufzählung. Vgl. Weihrauch / Bosbach, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, S.117; Weitere Möglichkeiten der Prozessverschleppung: Beweisanträge, Befangenheitsanträge, Verhandlungspausen; Vgl. hierzu: Malmendier, in NJW 1997, 227 (229 f).

¹³⁷ Vgl. Weihrauch / Bosbach, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, S. 117.

¹³⁸ Vgl. Ignor, in NJW 2011, S. 1537 (1540).

Zudem wird die Strategie der Verfahrensverzögerung nicht immer im Sinne des Beschuldigten liegen. Nicht jeder Beschuldigte ist immer psychisch in der Lage, die Belastungen eines langen Verfahrens auf Dauer durchzuhalten. Aus diesem Grund sehen sich viele Strafverteidiger einer nahezu immer aktiven Mitwirkung am Prozessgeschehen verpflichtet, indem sie aktiv eine zügige Erledigung anstreben, wenn es im Interesse ihrer Mandanten angebracht ist.¹³⁹

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hamm formulierte sehr treffend, dass der von Dahs geprägte Slogan „Verteidigung ist Kampf“ keine Rechtfertigung für eine schlechte und ungeschickte aber stark und mächtig daher kommende Verteidigungsstrategie herhalten dürfe.¹⁴⁰ Auch bestehe die Gefahr, dass es einer solch aggressiven Strafverteidigung nicht um die Wahrung verfahrensimmanenter Rechte ginge, sondern vielmehr um einen möglichst pressewirksamen „Klamauk“.¹⁴¹

Eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen¹⁴² rügt ebenfalls das Verteidigerverhalten durch Prozessverschleppung. So hat u.a. der BGH in einem Beschluss vom 25.01.2005 angemahnt, dass die Möglichkeiten der Strafjustiz auf Dauer an ihre Grenzen stoßen, wenn die Verteidigung zwar formal korrekt geführt wird, sich aber unter Ausnutzung aller prozessualen Möglichkeiten der Wahrheitsfindung in einem prozessualen Verfahren nicht mehr verpflichtet fühle.¹⁴³ Deshalb gibt es Bestrebungen, durch die Schaffung einer allgemeinen Missbrauchsklausel der Prozessverschleppung entgegen zu treten.¹⁴⁴

Ob und in welcher Form ein solches Verhalten der Strafverteidigung überhaupt zu beanstanden ist, wird aber auch in Frage gestellt. So wird die Konfliktverteidigung in Teilen der Anwaltschaft eher als ein nicht reales Gespenst bezeichnet.¹⁴⁵ Gerade bei Kapital- und Wirtschaftsstrafsachen läge es mehr an der Komplexität der Sachverhalte, als an dem Verhalten einer kämpferischen Verteidigung, dass sich diese Verfahren mit einer überlangen Dauer auszeichnen.¹⁴⁶

Wählt der Verteidiger die Strategie der Konfliktverteidigung, ist neben der zuvor genannten Prozessverschleppung sein Fragerecht in der Hauptverhandlung mitunter sein

¹³⁹ Vgl. Nobis, Strafverteidigung vor dem Amtsgericht, S. 2; Weihrauch / Bosbach, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, S. 117.

¹⁴⁰ Vgl. Hamm, in NJW 2006, 2084 (2085).

¹⁴¹ Vgl. Artkämpfer, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, S. 22.

¹⁴² Vgl. BVerfG, in NSTZ 1997, 35; BVerfG, in NSTZ 2004, 259 (206).

¹⁴³ Vgl. BGH, in NSTZ 2005, 341.

¹⁴⁴ Vgl. Gössel / Weigend in ihren Vorträgen vor dem 60. Deutschen Juristentag, in NJW 1994, S. 3069 (3071); Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, S. 47 (Rn 76).

¹⁴⁵ Vgl. Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, S. 45 (Rn 76).

¹⁴⁶ Vgl. Hamm, in NJW 1997, 1288 (1290); Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, S. 46 (Rn 78).

wichtigstes Mittel.¹⁴⁷ Das Fragerecht zählt zu den wirksamsten Waffen der Verteidigung. Hier kann der Verteidiger mit eigenen Mitteln die Glaubwürdigkeit des Zeugen überprüfen.¹⁴⁸ In diesem Rahmen versucht der Verteidiger die Aussagen eines polizeilichen Belastungszeugens und das Ergebnis seiner Ermittlungstätigkeit besonders kritisch zu würdigen.¹⁴⁹

Weiterhin hat der Verteidiger bei der Beanspruchung seines Fragerechts die Möglichkeit, in der Zeugenbefragung Bestätigung für zuvor getätigte Aussagen seines Mandanten herauszuarbeiten. Die Befragung eines Zeugen erfordert von dem Verteidiger viel Erfahrung, taktisches Geschick und Menschenkenntnis.¹⁵⁰ Deshalb bereitet sich die Strafverteidigung auf die Befragung eines Zeugen gut vor. Dies geschieht durch ein ausgiebiges Aktenstudium, der Kenntnis von Vernehmungstechniken und der Aussagepsychologie.¹⁵¹

Bei der Befragung eines Polizeibeamten wird im Rahmen der Konfliktverteidigung durch den Strafverteidiger ein massiver Druck auf die Zeugen ausgeübt, um diese zu verunsichern und hierdurch ihre beruflich neutrale Stellung in Frage zu stellen und sie unglaubwürdig zu machen.¹⁵² Daneben werden bewusst provokante Fragen gestellt, um durch beleidigte oder aggressive Reaktionen des aussagenden Polizeibeamten, die vollständige Wiedergabe der Ermittlungsergebnisse in überzeugender Form zu erschweren.¹⁵³ Hier wird durch den Verteidiger gezielt versucht, die Gesprächsatmosphäre aufzuheizen.

Für den Verteidiger stellt dies nur ein inszeniertes Schauspiel dar.¹⁵⁴ Der Polizeibeamte wiederum kann dies schnell als unberechtigtes und übertriebenes „Nachhaken“ wahrnehmen.¹⁵⁵ Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Polizeibeamte derjenigen Person misstrauisch gegenübertritt, die ihn persönlich angreift und sich dabei offensichtlich aus seiner Sicht rechtswidrig verhält. Jedoch muss dem Beamten klar sein, dass dieses Ausreizen der Grenzen ein legitimes und rechtmäßiges Mittel der Verteidigung darstellen kann.¹⁵⁶ Für Unverständnis bei den Polizeibeamten sorgt zudem, dass der vorsitzende

¹⁴⁷ Vgl. Artkämper, *Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht*, S. 58.

¹⁴⁸ Vgl. Harbort, in *Kriminalistik 1996*, S. 805 (806); Bockemühl, *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, S. 164 (Rn 113).

¹⁴⁹ Vgl. Harbort, in *Kriminalistik 1996*, S. 805 (806).

¹⁵⁰ Vgl. Bockemühl, *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, S. 164 (Rn 114).

¹⁵¹ Vgl. Nobis, *Strafverteidigung vor dem Amtsgericht*, S. 138; Bockemühl, *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, S. 164 (Rn 116) und S. 242 (Rn 235).

¹⁵² Vgl. Artkämper, *Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht*, S. 35.

¹⁵³ Vgl. Burghard, in *Kriminalistik 1991*, S. 610 (614).

¹⁵⁴ Vgl. Artkämper, *Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht*, S. 44.

¹⁵⁵ Vgl. Harbort, in *Kriminalistik*, 1996, S. 805.

¹⁵⁶ Vgl. LG Hechingen, *NJW* 1984, 1766

Richter ein derartiges Verteidigerhandeln kaum unterbindet. Der Beamte fühlt sich deshalb schnell den vermeintlichen Attacken des Strafverteidigers schutzlos ausgeliefert.¹⁵⁷

Die Tatsache, dass die Richter jedoch dem Strafverteidiger bei der Zeugenbefragung einen sehr großzügigen Spielraum einräumen, liegt daran, dass sie sich nicht der Gefahr möglicher Revisionsgründe aussetzen wollen.

Dennoch soll an dieser Stelle nicht der Eindruck entstehen, dass jede Befragung eines Polizeibeamten durch den Strafverteidiger solche Ausmaße annimmt. Nur in den seltenen Einzelfällen der Konfliktverteidigung¹⁵⁸ wird vereinzelt diese aggressive Befragungsstrategie angewandt. In den übrigen Befragungen wirkt der Verteidiger meist auf ein sachliches Verhandlungsklima hin.¹⁵⁹

Der Polizeibeamte sollte dennoch nicht jede kritische Frage der Verteidigung als ein aggressives Verteidigerverhalten im Rahmen der Konfliktverteidigung werten. Die Verteidigung kann erhebliche Verfahrensfehler oder Ermittlungsspannen auf Grund des Mündlichkeitsprinzips nur bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung prozessgemäß herausarbeiten und beweisen.¹⁶⁰ Problematisch ist hierbei, dass eine derartige Überprüfung polizeilicher Ermittlungsarbeit in der Hauptverhandlung beinahe traditionell der Verteidigung überlassen wird. Dies fördert ein Spannungsfeld und festigt gegenseitige Vorurteile und Rollenbilder. Würden in der gerichtlichen Praxis auch Richter und Staatsanwälte die polizeiliche Ermittlungsarbeit in der Hauptverhandlung kritisch hinterfragen, könnte diesem Spannungsfaktor entgegen getreten werden.¹⁶¹

5.3 Gegenseitige Vorurteile und Klischees

Das Verhältnis zwischen dem Strafverteidiger und dem Polizeibeamten ist nicht immer frei von Vorurteilen und Differenzen. Einige Polizeibeamte sehen den Verteidiger als natürlichen Feind an. Er ist in ihren Augen zumindest jemand, der einer schnellen und gerechten Bestrafung des Angeklagten im Wege steht. Teilweise gehen die Überzeugungen soweit, dass sie den Verteidiger als „Bremsen am Wagen der Gerechtigkeit“

¹⁵⁷ Vgl. Harbort, in *Kriminalistik* 1996, S. 805.

¹⁵⁸ Die Strategie der Konfliktverteidigung gehört nicht zum Gerichtsalltag. Es handelt sich vielmehr um vereinzelte Missbrauchsversuche. Vgl. Böhm, in *NJW* 2006, 2371 (2373); Bockemühl, *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, S. 45 (Rn 76).

¹⁵⁹ Vgl. Nobis, *Strafverteidigung vor dem Amtsgericht*, S. 139.

¹⁶⁰ Vgl. Köpke, in *NJW* 1995, S. 263 (269).

¹⁶¹ Vgl. Köpke, in *NJW* 1995, S. 263 (269).

sehen.¹⁶² Auch schüren spektakuläre Fälle von Konfliktverteidigung die Meinung, dass der Polizeibeamte vor Gericht fertig gemacht werden solle. Der Verteidiger wolle ihre Aussagen mit Spitzfindigkeiten zerpfücken. Es gehe ihm nicht um die Wahrheitsfindung sondern nur darum, seinen Mandanten herauszuboxen.¹⁶³

Diese Klischees beruhen im Wesentlichen auf der Unkenntnis über die Rolle, Funktion und Aufgabe der Strafverteidigung.¹⁶⁴ Aber auch auf Seiten der Anwaltschaft gibt es Bedenken gegenüber dem Polizeibeamten als Zeugen vor Gericht. Sie sehen den Polizisten oft als einen durch seinen Beruf geschulten Zeugen an, der dem Verteidiger oft mit Ablehnung und Misstrauen gegenübertritt und sich nicht so leicht die Blöße gebe. Zudem stelle sich der latent gereizte und durch stures Beharren gezeichnete Polizeibeamte der Durchsetzung des Rechts in den Weg.¹⁶⁵

6 Fazit

Treffen Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht und der Strafverteidiger des Angeklagten im deutschen Strafprozess aufeinander, herrscht in der täglichen Gerichtspraxis ein ausgeglichenes und sachliches Verhältnis zwischen den Akteuren. Nur in Einzelfällen kann es zu teils erheblichen Spannungen kommen.

Betrachtet man die Ursachen dieser Einzelfälle, trifft man zunächst auf gegenseitige Vorurteile und Klischees. Zudem kann es auf der einen Seite zu Auswüchsen der Verteidigung kommen, wenn sie sich einer aggressiven Konfliktverteidigung bedient. Auf der anderen Seite kann sich bei dem aussagenden Polizeibeamten, sein Rollenverständnis und der Rollenwechsel, den er als Zeuge vor Gericht durchläuft, auf das Spannungsfeld auswirken. Fehlendes Wissen über die Aufgabe und Rolle der Strafverteidigung sind hier der Ursprung vieler Vorurteile und Spannungen. In diesen Fällen muss auf der Seite der betreffenden Polizeibeamten ein Umdenken stattfinden. Die Beamten sollten sich fragen, welches Handeln sie von ihrem Strafverteidiger erwarten würden, wenn sie selber einer Straftat beschuldigt würden.

Zudem sollten die Polizeibeamten das Wissen über die Aufgabe und Rechtstellung des Strafverteidigers als Chance begreifen. Der Polizeibeamte hat im Strafverfahren die

¹⁶² Vgl. Harbort, in *Kriminalistik* 1996, S. 805 (806); Burghard, in *Kriminalistik* 1991, S. 610.

¹⁶³ Vgl. Mai, in *Kriminalistik* 1995, S. 263 (264).

¹⁶⁴ Vgl. Burghard, in *Kriminalistik* 1991, S. 610.

¹⁶⁵ Vgl. Artkämper, *Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht*, S. 35; Burghard, in *Kriminalistik* 1991, S. 610 (613); Harbort, in *Kriminalistik* 1996, S. 805 (806).

Aufgabe nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Momente sorgfältig auszuarbeiten und zu ermitteln. Ist sich der Polizeibeamte über die Aufgabe und Rechtsstellung des Strafverteidigers im Klaren, kann er regelmäßig seine Tätigkeiten mit der Sicht- und Herangehensweise eines Strafverteidigers überprüfen. So können mögliche Fehler und Schwachstellen, die sonst der Strafverteidiger im Hauptverfahren mit Recht monieren würde, erkannt und bereits im Ermittlungsverfahren beseitigt werden.

Der Verteidiger ist als wichtiger Gegenpol gegen das auf Strafverfolgung ausgerichtete Wirken von Polizei und Staatsanwaltschaft zu verstehen. Aus dieser Funktionsverteilung ergibt sich sicherlich ein natürliches Spannungsverhältnis. Doch dies gibt keinen Anlass, daraus eine Feindschaft zwischen Polizei und Strafverteidigung zu folgern oder diese Akteure als Gegner im Strafprozess zu verstehen. Vielmehr müssen beide Lager die Aufgabe und Funktion des Anderen kennen und miteinander einen sachlichen, respektvollen und fairen Umgang pflegen. Die Parteien müssen sich bewusst sein, dass die Verteilung der Funktionen von Anklage, Verteidigung und des Urteilens auf unterschiedliche Institutionen den Prozess der Wahrheitsfindung und somit das Ziel einer gerechten Entscheidung sichert.

Literaturverzeichnis

Bücher:

Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 1. Auflage, Hilden, 2007

Beulke, Die Strafbarkeit des Verteidigers, Heidelberg 1989

Beulke, Strafprozessrecht, 11. Auflage, Heidelberg 2010

Bockenmühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 5. Auflage, Köln 2012

Eisenberg, Persönliche Beweismittel in der StPO, München, 1993

Joecks, Strafprozessordnung, Studienkommentar, 3. Auflage, München 2011

Julius / Gercke / Kurth / et al, Strafprozessordnung, Heidelberger Kommentar, 5. Auflage, Heidelberg 2012

Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 7. Auflage, Stuttgart 2009

Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 54. Auflage, München, 2011

Müller, Grundzüge des Strafverfahrensrechts, 14. Auflage, Münster 2006

Nobis, Strafverteidigung vor dem Amtsgericht, München 2011

Roxin / Schönemann, Strafverfahrensrecht, 27. Auflage, München 2012

Volk, Grundkurs Strafprozessordnung, 6. Auflage, München 2008

Weihmann / Schuch, Kriminalistik, 12. Auflage, Hilden 2011

Weihrauch / Bosbach, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 7. Auflage, Heidelberg 2011

Artikel:

Brause, Strafgericht und Verteidigung, in: Kriminalistik 1995, 349

Böhm, Verteidigerfremdes Verhalten – Neue Wege zur Ausschließung lästiger Strafverteidiger?, in NJW 2006, 2371

Dahs, Informationelle Vorbereitung von Zeugenaussagen durch den anwaltlichen Rechtsbeistand, in: NStZ 2011, 200

Dornach, Ist der Strafverteidiger aufgrund seiner Stellung als Organ der Rechtspflege Mitgarant eines justizförmigen Strafverfahrens?, in: NStZ 1995, 57

Hamm, Der Standort des Verteidigers im heutigen Strafprozess, in: NJW 1993, 289

Hamm, Ist Strafverteidigung noch Kampf?, in NJW 2006, 2084

Hamm, Strafverteidigung – Kampf oder Kuschelkurs?, in NJW 1997, 1288

Hammerstein, Verteidigung wider besseres Wissen?, in NStZ 1997, 12

Harbort, Polizeibeamte im Visier des Strafverteidigers, in: Kriminalistik 1996, 805

Ignor, Die Ethikdiskussion in der Anwaltschaft, in: NJW 2011, 1537

Jahn, Sitzungspolizei contra „Konfliktverteidigung“?, in: NStZ 1998, 389

Krekeler, Strafrechtliche Grenzen der Verteidigung, in: NStZ 1989, 146

Krüger, R., Der Polizeibeamte vor Gericht, in: Kriminalistik 7/1978, S. 289

Malmendier, „Konfliktverteidigung“ – ein neues Prozesshindernis?, in NJW 1997, 227

Mai / Köpcke, Polizeibeamte als Zeugen, in: Kriminalistik 1995, S. 263

Müller, Berufsbild und Berufsethos des Strafverteidigers, in: NJW 2009, 3745

Nöldeke, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, in: NJW 1979, S. 1644

Ostendorf, Strafvereitelung durch Strafverteidigung, in: NJW 1978, 1345

Weingarten, Sie müssen mit der Durchsuchung warten, bis mein Verteidiger hier ist!, in: Polizei Info Report 2011, Heft 3, 33

Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorstehende Bachelorarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die sinngemäß oder wörtlich aus Veröffentlichungen übernommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Ich versichere, dass ich bei der Erstellung der Bachelorarbeit keine Quellen verwendet habe, die als „Verschlussachen – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Die Bachelorarbeit umfasst 9839 Wörter.

Kammann, Antonius

Dortmund, 23.04.2012

Unterschrift: _____